

III ZR 223/57

Verkündet
am 30. April 1959
Scheibl,
Justiz-Assistent
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2383 019

Im Namen des V. i k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde L [REDACTED], vertreten durch
ihren Oberbürgermeister,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Revierförster Hubert F [REDACTED] in [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. April 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der beklagten Stadt gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt/
Weinstr. vom 15. Oktober 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der be-
klagten Stadt auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestands

Der unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallende Kläger war am 8. Mai 1945 beamteter Revierförster nach der Besoldungsgruppe A 4 f des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 idF des 35. Ergänzungsgesetzes hierzu vom 29. Januar 1940 (RGBl I 303, 325). Er wurde am 1. Oktober 1949 in den Dienst der beklagten Stadt übernommen und zunächst durch entsprechende Urkunde unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum städtischen Förster nach der Besoldungsgruppe A 7 a und später mit Wirkung vom 1. April 1954 zum Revierförster (Besoldungsgruppe A 4 f) ernannt. Im Haushaltsplan der Beklagten ist die Stelle des Klägers als Revierförsterstelle der Besoldungsgruppe A 4 c 2 ausgewiesen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ihm ab 1. Oktober 1949 die Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 4 c 2 zustünden, und hat mit der vorliegenden Klage für die Zeit vom 1. April 1952 bis zum 31. Dezember 1954 die Zahlung des Unterschiedes zwischen den Bezügen nach der Besoldungsgruppe A 7 a und A 4 f einerseits und der Besoldungsgruppe A 4 c 2 andererseits verlangt.

Das Landgericht hat die Klage dem Antrag der beklagten Stadt entsprechend abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger seinen Klageantrag nur noch in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen nach der BesGr A 4 f und denen nach der BesGr A 4 c 2 für die Zeit vom 1. April 1954 bis zum 31. Dezember 1954 weiter verfolgt und um Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 210,06 DM gebeten. Diesem Antrag hat das Oberlandesgericht stattgegeben.

Mit ihrer Revision erstrebt die beklagte Stadt die Wiederherstellung des die Klage abweisenden landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt: Die Gründe des landgerichtlichen Urteils - Revierförster könnten sowohl in die BesGr A 4 f als auch in die BesGr A 4 c 2 eingestuft werden, und die Entscheidung der Frage, in welche Besoldungsgruppe der Kläger gehöre, sei nicht Sache der Zivilgerichte - wären dann zutreffend, wenn die beklagte Stadt ein Wahlrecht zwischen den beiden genannten Besoldungsgruppen gehabt hätte. Tatsächlich aber hätten am 1. April 1954 Revierförster in Rheinland-Pfalz nur noch in die Besoldungsgruppe A 4 c 2 eingestuft werden können, und geringer besoldete Revierförster könnten ohne weiteres auf den Unterschiedsbetrag klagen (§ 38 LBG). Im 35. Ergänzungsgesetz zum Reichsbesoldungsgesetz, das am 1. April 1954 in Rheinland-Pfalz noch in Geltung gewesen sei, sei die Besoldungsgruppe A 4 f als künftig wegfallend bezeichnet. Diese Maßnahme des damaligen Gesetzgebers habe nur den einen Sinn gehabt: Bereits in diese Besoldungsgruppe eingestufte Revierförster seien - vorläufig - darin geblieben; Neueinstellungen aber hätten nur zugleich mit einer Einweisung in die Besoldungsgruppe A 4 c 2 erfolgen können, die vom Inkrafttreten des 35. Ergänzungsgesetzes - 30. Januar 1940 - ab die einzige künftige Besoldungsgruppe für Revierförster gewesen sei. Diese Auffassung werde durch den Runderlaß des damaligen Reichsministers des Innern vom 12. Dezember 1940 (RMB1 i.V.S 2233) bestätigt, der für Revierförster ausschließlich von der Besoldungsgruppe A 4 c 2 nunmehr ausgegangen sei. Da eine gesetzliche Abänderung dieser Bestimmungen nicht erfolgt sei, seien mithin alle in Rheinland-Pfalz vorgenommenen Einstufungen von Revierförstern in die BesGr A 4 f unwirksam. Die Landesverwaltung habe dementsprechend auch mindestens seit



1948 eine Einstufung von Revierförstern in die BesGr A 4 f nicht mehr vorgenommen, und am 1. April 1954 sei die BesGr A 4 f für Revierförster im Landesdienst nicht mehr vorgesehen gewesen. Was aber für Landesrevierförster gelte, gelte auch für die im Dienst der Gemeinde stehenden Revierförster (§ 51 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz idF des Gesetzes vom 27. September 1948 - GVBl S.335 - für die Zeit ab 1. Oktober 1954 § 57 der Gemeindeordnung idF des Gesetzes vom 5. Oktober 1954 - GVBl S.117). In § 36 DVO zu § 57 Abs.1 der Gemeindeordnung n.F. sei ausdrücklich bestimmt, daß die Gemeinden die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten nicht abweichend von den Rechtsverhältnissen der Landesbeamten regeln können, soweit nicht Gesetze ausdrücklich eine Abweichung zulassen. Ein solches Gesetz aber sei nicht ergangen. Auf die Frage, ob die Landesverwaltung von sich aus die rechtliche Möglichkeit gehabt habe zu bestimmen (Erlaß vom 21. Juni 1948), daß Revierförster nur noch nach BesGr A 4 c 2 zu besolden seien, brauche hiernach nicht eingegangen zu werden, da neu eingestellte Revierförster ab 30. Januar 1940 nur noch in die BesGr A 4 c 2 hätten eingestuft werden können.

Der Anspruch des Klägers sei ferner als Schadensersatzanspruch aus Verletzung der Fürsorgepflicht begründet.

II.

Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß nach Inkrafttreten des - zu dem hier interessierenden Zeitpunkt in Rheinland-Pfalz noch fortgeltenden - 35. Änderungsgesetzes zum Reichsbesoldungsgesetz neu ernannte Revierförster nur noch in die Besoldungsgruppe A 4 c 2 hätten eingestuft werden können, ist zutreffend. Wenn in dem genannten Gesetz die Besoldungsgruppe A 4 f als künftig wegfallend bezeichnet war, so bedeutete das rechtlich, daß die bei Inkrafttreten des Gesetzes in dieser Besoldungs-

gruppe eingestuftten Beamten darin - bis zu einer etwaigen anderweiten Einstufung - verblieben, daß aber Neueinstufungen in diese Besoldungsgruppe nicht mehr erfolgen konnten, bei Neuernennungen von Beamten, die den bisher in die Besoldungsgruppe A 4 f eingestuftten Beamtengruppen (Revierförster und Oberförster) angehörten, vielmehr die Einstufung in die nunmehr für diese Beamtengruppen ausschließlich vorgesehenen Besoldungsgruppen (A 4 b 1 für Oberförster und A 4 c 2 für Revierförster) erfolgen muß. Insoweit wird die Rechtslage auch von der Revision nicht mehr anders beurteilt. Die Revision ist jedoch der Auffassung, daß es sich bei der von der beklagten Stadt vorgenommenen Ernennung des Klägers zum Revierförster in den Beamtdienst nicht um eine Neuernennung, sondern um die Fortsetzung seines alten Beamtenverhältnisses, wie es bereits vor dem 8. Mai 1945 bestanden habe, handele, und deshalb seine Weiterbeschäftigung in der BesGr A 4 f, in der er bereits bei Inkrafttreten des 35. Änderungsgesetzes eingestuft gewesen und auch bis zum 8. Mai 1945 belassen worden sei, habe erfolgen können. Das ist jedoch nicht richtig. Die durch das Gesetz zu Art. 131 GG geschaffenen Rechtsverhältnisse stellen nicht eine Modifizierung der alten Beamtenverhältnisse der von diesem Gesetz betroffenen Beamten, sondern völlig neue Rechtsverhältnisse dar. Wenn diese Rechtsverhältnisse auch an die früheren Beamtenverhältnisse anknüpfen und ihre Ausgestaltung im einzelnen sich in verschiedener Weise nach der Art des früheren Beamtenverhältnisses und dem früheren beamtenrechtlichen Status des Betroffenen richtet, so sind sie doch neuer Art und finden ihre rechtliche Grundlage allein im Gesetz zu Art. 131 GG (so auch BVerwGE 5, 86). In gleicher Weise werden auch bei der "Unterbringung" von Beamten z. Wv. und deren Übernahme durch einen anderen als den früheren Dienstherrn neue Beamtenverhältnisse geschaffen, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat. Hiervon ist auch die beklagte Stadt selbst ausgegangen, wie sich daraus ergibt, daß sie dem Kläger in gleicher Weise wie bei

sonstigen erstmaligen Beamtenernennungen eine Urkunde ausgehändigt hat, die die Erklärung enthielt, daß der Kläger ins Beamtenverhältnis berufen werde.

Wenn es sich sonach bei der Ernennung des Klägers zum Beamten der beklagten Stadt nicht um die Fortsetzung des alten Beamtenverhältnisses des Klägers, sondern um die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses handelte, und wenn bereits vom Inkrafttreten des 35. Änderungsgesetzes zum Reichsbesoldungsgesetz ab Neuernennungen von Revierförstern nur noch unter Einstufung in die Besoldungsgruppe A 4 c 2 erfolgen konnten, dann kommt es darauf, daß die Landesverwaltung in Rheinland-Pfalz auch dementsprechend verfahren ist, und auf die Frage, welche rechtliche Bedeutung diesem Umstand für die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten in Rheinland-Pfalz im Blick auf die unter I genannten Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz zukommt, nicht mehr entscheidend an.

Die Revision macht weiter geltend, das Berufungsgericht habe übersehen, daß zu jeder Besoldungsänderung ein Verwaltungsakt erforderlich sei; hier sei ein solcher zwar für die BesGr A 4 f, aber nicht für die Einreihung in die BesGr A 4 c 2 vorhanden. Auch damit kann die Revision jedoch keinen Erfolg haben. Zwar ist es richtig, daß ein Anspruch auf Zahlung von Gehalt nicht allein aus der Besoldungsordnung hergeleitet werden kann, und daß auch die Aufnahme eines Postens in den Haushaltsplan einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für sich allein keine ausreichende Grundlage für einen bestimmten Zahlungsanspruch eines Beamten abgibt, daß es dazu vielmehr eines Verwaltungsaktes bedarf (vgl. BGHZ 4, 380, 386/7). Wenn aber jemandem - sei es unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis, sei es im Rahmen eines bereits bestehenden Beamtenverhältnisses - ein bestimmtes Amt übertragen wird, für das gesetzlich eine ganz bestimmte Besoldung vorgesehen ist, dann

entsteht mit der Übertragung des Amtes ohne weiteres der Anspruch auf die im Gesetz vorgesehene Besoldung, ohne daß es außer dem Verwaltungsakt der Übertragung des Amtes noch eines zusätzlichen Verwaltungsaktes bedürfte (vgl. Nadler-Wittland, Deutsches Beamtengesetz, Anm. 24 zu § 38 DBG [der wörtlich mit § 38 des Landesbeamtengesetzes für Rheinland-Pfalz idF vom 28. April 1951 übereinstimmt]; BGH aaO). Da zur Zeit der Ernennung des Klägers zum Revierförster für neu ernannte Revierförster nach dem zuvor Gesagten ausschließlich die BesGr A 4 c 2 vorgesehen war, entstand demnach für den Kläger mit seiner Ernennung ohne weiteres der Anspruch auf Besoldung aus dieser Besoldungsgruppe. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem von der Revision angezogenen und in den "Amtlichen Mitteilungen der Bezirksregierung der Pfalz" 1953, 15 veröffentlichten Erlaß des Bundesministers des Innern vom 8. Januar 1953. In diesem Erlaß wird lediglich die auch hier - s. oben - vertretene Auffassung bestätigt, daß die Revier- und Oberförster auf Grund des 35. Änderungsgesetzes zum Reichsbesoldungsgesetz nicht bereits kraft Gesetzes die Rechtsstellung von Beamten der BesGr A 4 c 2 oder A 4 b 1 erhalten haben, daß die damals bereits in Planstellen befindlichen Revier- und Oberförster vielmehr erst durch einen besonderen Verwaltungsakt im Einzelfall in Planstellen der genannten höheren Besoldungsgruppen eingewiesen werden mußten. Mit der Rechtsstellung der erst nach Inkrafttreten des 35. Änderungsgesetzes neu ernannten Revier- und Oberförster befaßt sich der Erlaß überhaupt nicht.

Die Bedenken der Revision, daß das Berufungsgericht habe verkannt, daß Besoldungsverbesserungen nach Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesoldungsgesetz günstigenfalls drei Monate rückwirkend gewährt werden könnten, gehen ins Leere. Es geht bei einer Gewährung der Bezüge an den Kläger aus BesGr A 4 c 2 anstatt aus der BesGr A 4 f

nicht um eine Besoldungsverbesserung im Sinne der angeführten Bestimmungen, vielmehr war der Anspruch auf Zahlung dieser höheren Bezüge mit der Ernennung des Klägers zum Revierförster ohne weiteres erwachsen. Ebenso kommt der Erwägung der Revision keine entscheidende Bedeutung zu, daß der Kläger früher stets der Laufbahn des einfachen mittleren Dienstes angehört habe, aber bei einer Eingliederung in die BesGr A 4 c 2 in den gehobenen Dienst überführt werden würde, worauf er keinen Anspruch habe. Darauf, ob der Kläger einen Anspruch auf Übertragung eines zur Laufbahn des gehobenen Dienstes gehörenden Amtes hatte oder nicht, kommt es nicht an. Jedenfalls ist ihm mit der Ernennung zum Revierförster und der - erstmaligen - Übertragung einer Revierförsterstelle bei der beklagten Stadt ein zur gehobenen Dienstlaufbahn gehörendes Amt übertragen worden.

Nach alledem hat somit das Berufungsgericht mit Recht dem noch im Streit befindlichen Anspruch des Klägers, gegen dessen Höhe die beklagte Stadt Einwendungen nicht erhoben hat, stattgegeben. Die Revision der beklagten Stadt muß daher zurückgewiesen werden, ohne daß der Frage, ob der Anspruch des Klägers auch aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflichtverletzung oder der Amtspflichtverletzung begründet sein würde, noch nachgegangen zu werden braucht.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat die beklagte Stadt gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla